Komposterbare Rohstoffer 29/SN-136/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Komposterbare Rohstoffer 29/SN-136/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Komposterbare Rohstoffer 29/SN-136/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

Komposterbare Rohstoffer 29/SN-136/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) Große Feste ohne Reste Crosse resse ome ressertivel



Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus Sektion V Stubenpastei 5 1010 Wien

Linz, 08.05.2019





Betreff: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019, Einspruch AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich sehen wir Ihren Entwurf, die Anzahl der Einweg Kunststofftragetaschen zu reduzieren, als ein positives Zeichen.

In dem Gesetzesentwurf finden sich aber zahlreiche "Interpretationsmöglichkeiten" die wenn Sie so ermöglicht werden, der Umwelt mehr schaden als helfen.

- 1) Wir verstehen nicht, warum EN 134323 zertifizierte Biokunststofftaschen ab 15 my nicht zugelassen werden! Sie bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen und sind Europäischen Ursprungs. Eine Ausgrenzung dieser Produkte stellt eine Diskriminierung dar, die auf alle Fälle nicht im Sinne der EU Verordnung ist!
- 2) Im Gesetzesentwurf werden nur Tragetaschen aus Kunststoff verboten...und in der Erläuterung schreiben Sie, daß es zu keiner Substitution mit Einweg Tragetaschen aus anderen Materialien (zb Papier) kommen soll. Da im Gesetz aber nur Kunststofftaschen verboten werden, wird es aufgrund der Unerlässlichkeit der Bereitstellung von Tragehilfen im Handel genau zu dieser Substitution von anderen Materialien (zb. Papier)kommen. Einmal genutzte Papiertragetaschen haben jedoch eine schlechtere Ökobilanz als leichte Tragetaschen aus herkömmlichem oder biologisch abbaubarem kompostierbarem Kunststoff.
- 3) Die zugelassenen Säcke aus nachwachsenden Rohstoffen bis 15 my müssen unbedingt der Ok compost EN 13432 (TÜV Austria) Zertifizierung unterworfen werden und der Anteil der nachwachsenden Rohstoffen ist genau zu definieren!
- 4) Was definieren Sie als Mehrweg...? Tragetaschen über 50 my werden nicht mehr als Einwegtaschen angesehen, sondern unterliegen einem nachweislichem Mehrfachnutzen. Daher fordern wir diese Produkte zur Aufnahme in die Liste der Ausnahmen.

- 5) Ihre Gesetzesdefinition ermöglicht den Einsatz von dünnen Kunststoff Vlies Taschen (siehe Delhi /Indien wurden die PE Sackeri durch Vliessackerl ersetzt) welchen einen enormen Schaden für die Umwelt verursachen! (Stichwort Microplastik, Lebensdauer)
- 6) Die in Ihrer Definition zugelassenen wiederverwendbaren Kunststofftaschen werden zu 90% aus Fernost importiert und die in Österreich angesiedelte Firmen klar benachteiligt!

Wir ersuchen das Gesetz nochmals im Sinne der Umwelt und der mündigen Bürger in Österreich umfassend zu überarbeiten und stehen mit unserer jahrelangen internationalen Erfahrung gerne für Fachgespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Ewald Kapellner